

# WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

## INSTITUT-FUER-ASYLRECHT.DE

[Schneider-Institute.de](http://www.Schneider-Institute.de) · Breul 16 · 48143 Münster

An

### *Presse- Mitteilung*

Freiberuflicher Rechtswissenschaftler

**RENÉ SCHNEIDER**

**BREUL 16**

**48143 MÜNSTER**

Telefax (02 51) 3 99 71 62

Telefon (02 51) 3 99 71 61

von 11 bis 21 Uhr

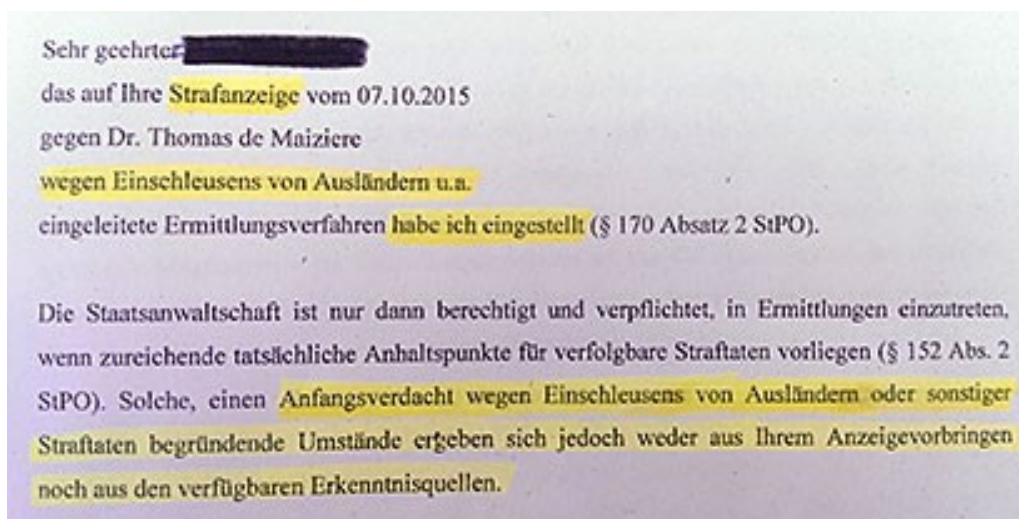
Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG  
USt-IdNr.: DE198574773

22. Februar 2016 – No. 26725

## **Die Staatsanwaltschaft Berlin hat ein Verfahren gegen Angela Merkel und Bundesminister Thomas de Maizière wegen „bandenmäßigen Einschleusens“ eingestellt, leider!**

**„HR-INFO“ vom 18.02.2016 berichtet: Im vergangenen Herbst stellte der Hochheimer Heiko Frischmann Anzeige gegen die Bundesregierung. Der Vorwurf: „bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern“, ein Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz. Jetzt hat die zuständige Staatsanwaltschaft das eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt.**

Quelle/URL: [http://www.hr-online.de/website/tools/printsite.jsp?key=standard\\_document\\_59342638&rubrik=54163&srubrik=3472&ivw=hf%2Fhr-info%2FProgramm%2Fthemen%2Fstandard\\_document\\_59342638](http://www.hr-online.de/website/tools/printsite.jsp?key=standard_document_59342638&rubrik=54163&srubrik=3472&ivw=hf%2Fhr-info%2FProgramm%2Fthemen%2Fstandard_document_59342638)



*Quelle: Antwort der Staatsanwaltschaft an Heiko Frischmann*

Den (vorübergehenden) Verzicht auf die Erfordernisse des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG bei der Einreise konnte die Bundesregierung auf Art. 5 Abs. 4 c) Schengener Grenzkodex (Verordnung (EG) Nr. 562/2006) – gegebenenfalls in analoger Anwendung – stützen. Nach dieser Vorschrift kann ein Mitgliedstaat der Europäischen Union einem Drittstaatsangehörigen auch ohne Reisedokument oder Visum (Art. 5 Abs. 1 Schengener Grenzkodex) die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses gestatten. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine unmittelbar anwendbare Vorschrift des europäischen Gemeinschaftsrechts, welcher im Verhältnis zu nationalen (deutschen) Rechtsvorschriften Anwendungsvorrang zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2010 – 2 BvR 2661/06 –, BVerfGE 126, 286-331, Rn. 53, juris; EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964 – 6/64 –, juris). Hinsichtlich des Vorliegens von humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses steht dem jeweiligen Mitgliedsstaat ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten rechtlichen Überprüfung zugänglich ist. Dass die Bundesregierung diesen Beurteilungsspielraum angesichts der prekären Situation der Flüchtlinge überschritten haben könnte, ist nicht ersichtlich.

*Quelle: Antwort der Staatsanwaltschaft an Heiko Frischmann*

## Die Begründung der Staatsanwaltschaft ist unvertretbar!

**Aus Artikel 5 Abs. 4 lit. c des Schengener Grenzkodex ergibt sich – systematisch und aus dem Gesamtzusammenhang – das krasse Gegenteil dessen, was die Staatsanwaltschaft Berlin behauptet: Ausnahmen von der Visumpflicht usw. können – auch aus humanitären Gründen – nur nach Prüfung jedes Einzelfalls und mit entsprechender Dokumentation erfolgen, nicht aber in Form des millionenfachen Durchwinkens völlig unkontrollierter Einwanderer; vielmehr muß in jedem Einzelfall (!) festgestellt werden, ob humanitäre Gründe wirklich vorliegen oder ob die Einreise verhindert werden muß.**

Der Hinweis auf Randnummer 53 des „Ultra-vires“-Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 2010 – 2 BvR 2661/06 enthält eine Platitude, mehr nicht:

*„Das Recht der Europäischen Union kann sich nur wirksam entfalten, wenn es entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht verdrängt. Der Anwendungsvorrang des Unionsrechts führt zwar nicht dazu, daß entgegenstehendes nationales Recht nichtig wäre. Mitgliedstaatliches Recht kann vielmehr weiter seine Geltung entfalten, wenn und soweit es jenseits des Anwendungsbereichs einschlägigen Unionsrechts einen sachlichen Regelungsbereich behält. Im Anwendungsbereich des Unionsrechts dagegen ist entgegenstehendes mitgliedstaatliches Recht grundsätzlich unanwendbar. Der Anwendungsvorrang folgt aus dem Unionsrecht, weil die Union als Rechtsgemeinschaft nicht bestehen könnte, wenn die einheitliche Wirksamkeit des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten nicht gewährleistet wäre (vgl. grundlegend EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964, Rs. 6/64, Costa/ENEL, Slg. 1964, S. 1251 Rn. 12).“*

Der „Schengener Grenzkodex“ – Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen – gilt an den Außengrenzen und an den Binnengrenzen der EU.

Mit dieser Verordnung sollen die Rechtsvorschriften der Politik der Europäischen Union für den integrierten Grenzschutz konsolidiert und weiterentwickelt werden, indem ein Regelwerk für die Grenzkontrolle von Personen, die die Außengrenzen der EU überschreiten, und für die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen festgelegt wird. Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Personen, die die Außengrenzen eines EU-Landes überschreiten, mit Ausnahme der des Vereinigten Königreichs und Irlands, sowie die Innengrenzen des Schengen-Raums (ein grenzfreies Gebiet, das 22 EU-Länder sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz umfasst).

## **A u ß e n g r e n z e n**

Die Außengrenzen dürfen nur an den Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrsstunden überschritten werden.

Beim Überschreiten der Außengrenzen werden EU-Bürger und andere Personen, die nach dem Unionsrecht das Recht auf freien Personenverkehr genießen (beispielsweise Familienangehörige eines Unionsbürgers), einer Mindestkontrolle unterzogen. Die Mindestkontrolle dient der Feststellung der Identität der Reisenden anhand ihrer Reisedokumente und besteht aus einer raschen und einfachen Prüfung der Gültigkeit der Dokumente (gegebenenfalls einschließlich der Konsultation von Datenbanken über gestohlene, mißbräuchlich verwendete, abhanden gekommene und für ungültig erklärte Dokumente) und der gegebenenfalls vorhandenen Fälschungsmerkmale.

**Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern werden einer eingehenden Kontrolle unterzogen, die die Überprüfung der Einreisevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich der Überprüfung im Visa-Informationssystem (VIS).**

Für einen Aufenthalt von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen muß ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muß im Besitz eines Reisedokuments sein.
- Er muß im Besitz eines Visums sein, falls dies vorgeschrieben ist.
- Er muß den Zweck des beabsichtigten Aufenthalts belegen und über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfügen.
- Er darf nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen sein.
- Er darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines EU-Mitgliedstaats darstellen.

**Einem Drittstaatsangehörigen, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen (z. B. aus humanitären Gründen) die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verweigert.** Die Einreiseverweigerung kann nur mittels einer begründeten Entscheidung unter genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung erfolgen. Diese begründete Entscheidung wird mit Hilfe eines Standardformulars durch eine zuständige nationale Behörde ausgestellt. Personen, denen die Einreise verweigert wird, steht ein Rechtsmittel zu. Ferner müssen sie schriftliche Informationen zum nationalen Verfahren erhalten.

*Quelle/URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A114514>*

## **Binnengrenzen**

**Jede Person darf unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit an jeder Stelle ohne Personenkontrollen die Binnengrenzen überschreiten. Dies steht nicht der Möglichkeit entgegen, daß die nationalen Polizeibehörden befugt sind, auch in den Binnengrenzgebieten Kontrollen durchzuführen,** sofern diese Ausübung von polizeilichen Befugnissen nicht die gleiche Wirkung wie Grenzkontrollen hat.

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können diese Länder ausnahmsweise für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen (der unter den in dem Kodex festgelegten Bedingungen verlängert werden kann) oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung an ihren Binnengrenzen wieder Grenzkontrollen einführen.

Erfordert eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in einem EU-Land sofortiges Handeln, kann Letzteres ausnahmsweise an den Binnengrenzen unverzüglich Grenzkontrollen wieder einführen. Er setzt danach die anderen EU-Länder und die Kommission hiervon in Kenntnis.

**Werden, im Rahmen der Schengen-Bewertung, schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Außengrenzen durch ein EU-Land erkannt, kann die Kommission Empfehlungen ausstellen. Für das betroffene EU-Land kann dies die Unterbreitung strategischer Frontex-Pläne, die sich für die Bewältigung der Situation auf eine Risikoanalyse stützen, die Anforderung des Einsatzes von Europäischen Grenzschutzteams oder, als letztes Mittel, die Veranlassung der Schließung einer bestimmten Grenzübergangsstelle** erfolgen.

*Quelle/URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=URISERV%3A114514>*

## **Ein Kommentar von René Schneider:**

- 1.) „Die Geschäftsgrundlage der Schengener Abkommen ist eine sichere Außengrenze der EU. Wenn dort das Grenzregime nicht oder nicht mehr funktioniert, gibt es nur zwei Möglichkeiten: Entweder wird an den Binnengrenzen genau so gehandelt, wie es für die Außengrenzen vorgeschrieben ist, oder der Schengener Grenzkodex wird wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage überhaupt nicht mehr angewandt und durch nationale Bestimmungen ersetzt.“
- 2.) „Wer an einer Binnengrenze – Zitat aus dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin: „gegebenenfalls in analoger Anwendung“ – von Artikel 5 Abs. 4 lit. c des Schengener Grenzkodex handelt, muß auch bei der Annahme von ‚humanitären Gründen‘ in jedem Einzelfall entscheiden, er darf diese Ausnahmvorschrift für die Außengrenze an der Binnengrenze also nur ganz oder gar nicht ‚analog‘ anwenden.“
- 3.) „Wenn die Sach- und Rechtslage so wäre, wie sie von der Staatsanwaltschaft Berlin behauptet wird, drängt sich die Frage auf, warum diese Sach- und Rechtslage nicht schon seit dem 4. September 2015 von der Bundesregierung kommuniziert wird.“

Gez. Schneider

**ANHANG :****Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006  
„Schengener Grenzkodex“**

(1) [...]

(4) Abweichend von Absatz 1 gilt Folgendes:

- a) Drittstaatsangehörigen, die nicht alle Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, aber Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels oder Rückreisevisums oder erforderlichenfalls beider Dokumente sind, wird die Einreise in das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchreise zur Erreichung des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats gestattet, der den Aufenthaltstitel oder das Rückreisevisum ausgestellt hat, es sei denn, sie sind auf der nationalen Ausschreibungsliste des Mitgliedstaats, an dessen Außengrenzen sie einreisen wollen, mit einer Anweisung ausgeschrieben, ihnen die Einreise oder die Durchreise zu verweigern.
- b) Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Ausnahme des Buchstabens b erfüllen und persönlich an der Grenze vorstellig werden, kann die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestattet werden, wenn gemäß der Verordnung (EG) Nr. 415/2003 des Rates vom 27. Februar 2003 über die Erteilung von Visa an der Grenze, einschließlich der Erteilung derartiger Visa an Seeleute auf der Durchreise <sup>(1)</sup>, an der Grenze ein Visum erteilt wird.

Über die an der Grenze erteilten Visa ist eine Liste zu führen.

Lässt sich das Dokument nicht mit einem Visum versehen, so ist das Visum ausnahmsweise auf einem dem Dokument beizufügenden Einlegeblatt anzubringen. In diesem Fall ist das einheitlich gestaltete Formblatt für die Anbringung eines Visums nach der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 über die einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums, das die Mitgliedstaaten den Inhabern eines von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht anerkannten Reisedokuments erteilen <sup>(2)</sup>, zu verwenden.

- c) Ein Mitgliedstaat kann Drittstaatsangehörigen, die eine oder mehrere Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, die Einreise in sein Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen gestatten. Liegt zu dem betreffenden Drittstaatsangehörigen eine Ausschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe d vor, so unterrichtet der Mitgliedstaat, der dessen Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet, die anderen Mitgliedstaaten darüber.

<sup>(1)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 4.